

FAQ Wohngeld-Plus & Heizkostenzuschuss II

Wohngeld-Plus:

Welche Voraussetzungen müssen zum Bezug von Wohngeld erfüllt sein?

Wohngeld wird nur auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet (§§ 7, 26 Sozialgesetzbuch I, § 1 Wohngeldgesetz). Damit sollen die Wohnkosten für Haushalte, die keine Transferleistungen wie das Bürgergeld erhalten, tragbar gestaltet werden. Das Wohngeld wird als Mietzuschuss (bei Mietwohnungen) oder Lastenzuschuss (bei selbstbewohntes Wohneigentum) gezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung von Wohngeld ist, dass es sich um Aufwendungen für eigengenutzten Wohnraum (Mieten oder Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung) handelt, die berücksichtigungsfähig und zuschussbedürftig sind.

Miete im Sinne des Wohngeldgesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums (einschließlich Betriebskosten wie Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung), allerdings ohne die Kosten für Heizung und Warmwasser, die Kosten der Haushaltsenergie, die Vergütungen für Garagen/Carports/Stellplätze und Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen

Welche Einkommen werden im Wohngeld berücksichtigt?

Der Wohngeldanspruch bestimmt sich vor allem nach dem anrechenbaren Gesamteinkommen. Hierzu zählen die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes aller zum Haushalt rechnenden Personen, wovon die nach dem Steuerrecht vorgesehenen Werbungskostenpauschalen oder nachgewiesene höhere Werbungskosten abzusetzen sind.

Darüber hinaus sind noch die im Wohngeldgesetz im Einzelnen aufgeführten steuerfreien Bezüge (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld aber auch Unterhalt) als Einkommen anrechenbar.

Abzugs- und Freibeträge:

- ein pauschaler Abzug von 10 bis 30 % (je nachdem, ob Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder vergleichbaren Einrichtungen und Steuern vom Einkommen gezahlt werden)
- Freibeträge für besondere Personengruppen (z.B. für Kinder unter 25 Jahre mit eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag bis zu 1.200 Euro und für schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag von 1.800 Euro jährlich) in Betracht.

Berücksichtigungsfähig sind nur angemessene Aufwendungen. Die über bestimmten Höchstbeträgen liegenden Aufwendungen werden nicht berücksichtigt. Die Höchstbeträge richten sich nach der Haushaltsgröße und der Mietstufe der Gemeinde, in der die Wohnung liegt.

Einkommensobergrenzen für Wohngeld 2023 und Mietstufe 2

Mitglieder im Haushalt	monatliche Einkommensgrenze	Brutto-Einkommen ohne Kindergeld vor einem pauschalen Abzug von:		
		10%	20%	30%
1	1.405	1.561	1.756	2.007
2	1.896	2.107	2.370	2.709
3	2.365	2.628	2.956	3.378
4	3.197	3.552	3.996	4.566
5	3.668	4.076	4.585	5.240
6	4.137	4.597	5.171	5.910

Dauerhafte Klima- und Heizkostenkomponente ab 2023!

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurde eine Klimakomponente eingeführt, die höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten pauschal mildert. Die Klimakomponente wird auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes aufgeschlagen.

Um Mehrkosten beim Heizen infolge der Einführung einer CO₂-Bepreisung ab dem Jahr 2021 abzufedern, wird seit dem 01.01.2021 ein Zuschlag zur berücksichtigungsfähigen Miete hinzugerechnet. Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurde zum 01.01.2023 ein weiterer Zuschlag in Form einer „dauerhaften Heizkostenkomponente“ eingeführt.

Beide Zuschläge sind abhängig von der Haushaltsgröße und betragen zusammengerechnet als Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten z. B. für einen 1-Personen-Haushalt 110,40 Euro oder für einen 4-Personen-Haushalt 197,80 Euro.

Die tatsächlich zu zahlende Miete wird also für die Wohngeldberechnung auf den berücksichtigungsfähigen Höchstbetrag für die Miete zuzüglich Klimakomponente, zuzüglich Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten gekappt, falls sie über der Summe dieser Beträge liegt.

Wonach richtet sich die Höhe des Wohngeldes?

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Beginn und Dauer der Wohngeldzahlung.

Es wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Erhöhung des Wohngeldes im laufenden Bezug .

Sollte sich innerhalb des 12-monatigen Bewilligungszeitraumes das Gesamteinkommen um mehr als 10 % verringern oder die Miete um mehr als 10 % erhöhen oder erhöht sich die Anzahl der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, können Sie einen Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes stellen.

Minderung des Wohngeldes im laufenden Bezug .

Erhöht sich während des Bewilligungszeitraums das Gesamteinkommen um mehr als 15 % oder verringert sich die Miete um mehr als 15 % oder verringert sich die Anzahl der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, wird das Wohngeld von Amts wegen neu berechnet.

Wegfall des Wohngeldes bei Umzug.

Bei einem Umzug entfällt der Wohngeldanspruch für die bisherige Wohnung. Hier sollte deshalb unverzüglich ein neuer Wohngeldantrag für die neue Wohnung gestellt werden. Der Wohngeldantrag ist mit dem entsprechenden Antragsvordruck und den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldbehörde Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung einzureichen.

Wer ist Wohngeldberechtigter?

Wohngeldberechtigter sind:

- Mieter oder Untermieter von Wohnraum
- Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung
- Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes
- Eigentümer, die Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen.

Wohngeldberechtigter für einen Lastenzuschuss für den eigengenutzten Wohnraum sind:

- Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
- Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts - bei Miteigentümern jeder für den von ihm genutzten Wohnraum

Kein Anspruch auf Wohngeld haben:

Wohngeld wird u.a. versagt,

- für Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 56, 116 Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme

am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU) dem Grunde nach zustehen;

- wenn kein Miet- oder Eigentumsverhältnis vorliegt (z.B. für Hotel oder Schlafplätze);
- wenn die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere bei erheblichem Vermögen.

Darüber hinaus sind die Bezieher/innen von folgenden Transferleistungen von Wohngeldbezug ausgeschlossen, da sie ihre Unterkunftskosten schon mit der jeweiligen Transferleistung erstattet bekommen:

- Bürgergeld
- Wohnkostenzuschüsse für Auszubildende nach dem SGB II
- Verletztengeld in Höhe des Bürgergeldes
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe; in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören).
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.

Welche weiteren Leistungen gibt es zum Wohngeld?

Kinderzuschlag:

Der Kinderzuschlag (KiZ) ist eine Leistung für Eltern mit geringem und mittlerem Einkommen, die Sie pro Kind mit bis zu 250 € monatlich unterstützen kann.

Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Seit 1. Januar 2011 erhalten Personen für die Kinder, welche bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt worden sind und für das Kindergeld bezogen wird.

Für die Bewilligung der Bildung und Teilhabe-Leistungen (BuT) sind die örtlichen Wohngeldstellen zuständig!

Wohngeld selbst berechnen und online beantragen.

Wohngeldrechner

Über den Wohngeldrechner NRW ([Wohngeldrechner NRW](#)) finden Sie schnell und unkompliziert heraus, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben und wie hoch dieser ist. Dazu geben Sie Ihre Daten einfach in das Online-Tool ein.

Online-Antragstellung

- Praktisch: Nach der Berechnung können Sie direkt über das Tool mit ihren Angaben einen Online-Antrag stellen. Über diesen Link gelangen Sie direkt dorthin: [Wohngeldrechner NRW](#)
- Für die Berechnung werden alle Angaben anonymisiert. Bei der Antragsstellung werden die Daten über eine sichere Verbindung an die für Sie zuständige Wohngeldstelle weitergeleitet. Die Berechnung und Antragsstellung ist für jede Kommune in Nordrhein-Westfalen möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die auf Basis Ihrer Eingaben errechneten Ergebnisse sind unverbindlich und begründen **keinen Anspruch** auf Wohngeld. Dieses können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag bei der Wohngeldbehörde der zuständigen Stadt oder Gemeinde, in der die Wohnung liegt, stellen und Sie die entsprechenden Voraussetzungen nachweisen. Den Antrag können Sie über das oben erwähnte Onlineverfahren oder mit am PC ausfüllbaren Antragsformularen (siehe unten) stellen.

Wie kann ich Wohngeld in meinen Kommune beantragen?

Die Beantragung der Wohngeldleistungen kann sowohl online oder auch persönlich in den Wohngeldstellen mit vorheriger Terminabsprache erfolgen. Antragsformulare stehen in Internet unter www.dueren.de und im Bürgerportal der Stadt Düren zur Verfügung. Zudem erhalten Sie kostenlos alle Antragsvordrucke (Papierform) im Sozialamt der Stadt Düren im Citykarree Raum 110.

Welche Nachweise/Belege muss ich dem Antrag beifügen?

Für die Bearbeitung eines Wohngeldantrages werden grundsätzlich folgende Nachweise/Belege benötigt:

- schriftlicher Antrag auf Wohngeld
- bei ausländischen Personen die aktuelle Aufenthaltserlaubnis
- Pass/Personalausweis
- Schwerbehinderungsausweis/Nachweis über Pflegegrad
- Nachweis über vermögensbildende Anlagen z.B. Kontoauszüge, Sparsbuch, o.ä.
- Gewinn- und Verlustberechnung (Gewerbetreibende)
- Nachweis über Grundrentenzeiten
- bei Umzug aus einer anderen Stadt eine Negativbescheinigung
- alle Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate (z.B. Lohnabrechnungen, Verdienstbescheinigung, Bewilligungsbescheid anderer Sozialleistungen, o.ä.) der Personen, welche zusammen in einen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften

zusätzlich bei Miete:

- Mietvertrag und Mietbescheinigung

zusätzlich bei Eigentum:

- Kaufvertrag/Notarvertrag
- Auszug aus dem Grundbuch
- Darlehensverträge
- Fremdmittelbescheinigung
- Grundsteuerbescheid

Bitte beachten Sie, dass die Aufstellung der Nachweise und Belege nicht abschließend ist und es im Einzelfall vorkommt, dass weitere Antragsunterlagen benötigt für die Bearbeitung notwendig sind.

Wie lange dauert die Bearbeitungszeit meines Antrages?

Zum 01.01.2023 ist Wohngeldreform 2023 in Kraft getreten, durch die wesentlich mehr Menschen Wohngeld in Anspruch nehmen können. Es ist daher mit längeren Bearbeitungszeiten von derzeit bis zu drei Monaten zu rechnen.

Den Bürger/-innen gehen keine Ansprüche verloren, da die Berechnung des Wohngeldes auf den ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde rückwirkend erfolgt.

Heizkostenzuschuss II:

Zweck

Der Heizkostenzuschuss II dient dem Zweck der Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen im Zuge von Energiepreissteigerungen.

Auszahlung des Heizkostenzuschusses II

Die Auszahlung erfolgt Ende Januar 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Empfänger von Wohngeldleistungen.

Gewährung eines Heizkostenzuschusses II an

a) wohngeldberechtigte Haushalte gestaffelt nach der Haushaltsgröße:

- für ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro
- für zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro
- für jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro

b) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG und von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen:

- HKZ II in Höhe von 345 Euro.

Die Auszahlung des Zuschusses bei Empfänger/innen von BAföG-Leistungen, sowie von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) erfolgt über die jeweiligen zuständigen Leistungsträger.

Voraussetzung:

Den Erhalt des Heizkostenzuschusses setzt ein Wohngeldbezug in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 voraus.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen. Die Berechnung und Auszahlung an die wohngeldberechtigten Haushalte erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen.